



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB 16.03.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 16.03.2026

Meldungsnummer: AB02-0000012770

Publizierende Stelle

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Jabil Switzerland Manufacturing GmbH

Betroffene Organisation:

Jabil Switzerland Manufacturing GmbH
CHE-263.467.830
Kanalstrasse West 30
3942 Raron

Bewilligungsart:

Bewilligung für Nacht- und Feiertagsarbeit

Artikel 17, 19 und 20a Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 22-004275

Betriebsstandort-Nr.: 52123466

Betriebsteil: Herstellung von chirurgischen Instrumenten und Implantaten

Personal: 56 M, 46 F

Gültigkeit: 01.01.2023 – 01.01.2026

Bewilligungszusatz: Erneuerung

Bewilligung für Einsätze in: VS

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.